



An die  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss  
ohne die Stadt Neuss  
Oberstr. 91

41460 Neuss

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des/der Antragstellers/in

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

gemäß § 195 (3) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit §10 (2) Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO-NRW)

In der Eigenschaft als

Behörde / Öffentlich  
bestellter und vereidigter  
Sachverständiger

\_\_\_\_\_ ↩

bin ich beauftragt, für das Grundstück

Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_ ↩

den Verkehrswert zu ermitteln.

#### Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Unbebaute Grundstücke | Nutzungsart

Bebaute Grundstücke | Gebäudeart

Wohnungs- und Teileigentum

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse (von – bis)

maximale Anzahl der Vergleichsobjekte

Grundstücksgröße (von - bis)

Wohn-/Nutzfläche (von - bis)

Baujahr oder –spanne

Geschosszahl

m<sup>2</sup>

m<sup>2</sup>

Weitere Merkmale:

Ich versichere die sachgerechte Verwendung der Daten und verpflichte mich, die für die Auskunft gemäß der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW, SGV.NRW.7134) für das Land Nordrhein-Westfalen anfallenden Gebühren zu übernehmen.

↴ Ort, Datum

↴ Unterschrift und ggf. Stempel

## Auszug aus dem Gebührentarif

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
5.3	<b>Dokumente und Daten</b>	
5.3.1	Dokumente und Daten, die vom Nutzer über automatisierte Verfahren abgerufen werden	Keine
5.3.2.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für  a) für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung für einschließlich bis zu bis zu 50 nicht anonymisierte Kauffälle  b) für jeden weiteren nicht anonymisierten Kauffall  c) für jede anonymisierte Auskunft	140 Euro  10 Euro  Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 VermWertKostO NRW
5.3.2.2	individuell aufbereitete Dokumente und Daten	Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 VermWertKostO NRW

## Auszug aus der Kostenordnung

§ 2 (7)	Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 23 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird.
	<b>Pauschalregelung</b> Als Gegenleistung für umfangreiche denselben Kostenschuldner betreffende Amtshandlungen, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen wären und deren Kosten 3.000 € übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden.